



Informationen für Betriebsangehörige

Sehr geehrter Mitarbeiter, sehr geehrte Mitarbeiterin,

willkommen in unserem Betrieb!

Die Zollbehörden in Deutschland überprüfen regelmäßig, ob alle Mitarbeiter in Firmen und Betrieben ordnungsgemäß angemeldet sind, alle Abgaben abgeführt werden und die Personalunterlagen komplett und korrekt sind.

Diese Überprüfungen werden ohne Voranmeldung durchgeführt und sind reine Routine, auf die wir Sie trotzdem mit einigen Erläuterungen vorbereiten möchten:

- Der Zoll erscheint in der Regel in grünen Uniformen mit der Aufschrift „Zoll“ und ist bewaffnet.
- Er hat das Recht, die anwesenden Personen zu befragen, die Geschäftsräume zu betreten, sich Geschäftsunterlagen zeigen zu lassen und ggf. auch zu beschlagnahmen.
- Wenn der Zoll erscheint, so benachrichtigen Sie bitte umgehend Ihren Arbeitgeber bzw. einen Vorarbeiter.
- Bitte bleiben Sie an Ort und Stelle und gehen Sie nicht weg – auch wenn Sie gerade Pause haben.
- Wenn der Zoll Sie direkt befragt, sind Sie verpflichtet, Ihre Personendaten mitzuteilen:
 - Vorname
 - Familien-und Geburtsname
 - Ort und Tag der Geburt
 - Beruf
 - Wohnort
 - Wohnung
 - Staatsangehörigkeit
- Des Weiteren sind Sie verpflichtet, Ihren Personalausweis (bzw. Pass) mitzuführen und zu zeigen.
- Sollten Sie das Original – ausnahmsweise – im Wohnwagen deponiert haben, so sollten Sie zumindest eine Kopie mit sich führen und dann – nach vorheriger Absprache mit einem Zollbeamten – sofort das Original holen. Der Zoll ist nur berechtigt, Geschäftsräume zu durchsuchen. Er ist nicht berechtigt, Ihr Wohnquartier zu untersuchen.
- Der Zoll kann Ihnen viele Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis, zu Ihrem Lohn, zur Krankenkasse usw. stellen.

Wir empfehlen Ihnen aber nur dann Angaben zu machen, wenn Sie auch konkret gefragt werden und wenn diese Fragen etwas mit Ihrer Arbeitszeit und Ihrem Lohn zu tun haben.

Informationen für Betriebsangehörige



- Wenn Sie eine Frage nicht verstanden haben, so sagen Sie dies bitte deutlich, bevor Sie falsche Antworten geben.
- Wenn Sie sich mit Ihren Antworten in die Gefahr begeben könnten, selbst in den Verdacht einer Straftat zu kommen, so haben Sie das Recht zu schweigen! Machen Sie dann von Ihrem „Auskunftsverweigerungsrecht“ Gebrauch.
- Die Kontrolle des Zolls soll so ablaufen, dass die Arbeit und der Spielbetrieb fortgesetzt werden können.
- Wenn Sie nicht gerade vom Zoll befragt werden, arbeiten Sie also bitte ganz normal weiter.

Wichtig:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz stets bei sich zu führen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Auf diese Pflicht bin ich _____

(Vor- und Nachnamen Arbeitnehmer eintragen)

am _____ von _____

(Datum eintragen)

(Vor- und Nachnamen Arbeitgeber eintragen)

in _____ unterrichtet worden und habe diese

(PLZ und Ort eintragen)

verstanden und zur Kenntnis genommen.

(Datum, Ort und Unterschrift des Arbeitnehmers)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung.